

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń,
Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 22

Samstag, den 18. November 2023

Nummer 39/2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Einladung zur 30. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk am 28.11.2023 Seite 2

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin Seite 3
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Kinderreisepass Seite 10

Information des Einwohnermeldeamtes zur Öffnung am 28.12.2023 Seite 10

Information zum Führerscheintausch Seite 11

Stellenangebot der Stadt Drebkau/Drjowk für den Bundesfreiwilligendienst Seite 11

Bürgerinformation zum Winterdienst der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 12

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Drebkauer Amtsblatt liegt in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk kostenlos zur Selbstabholung aus und ist im Internet unter www.drebkau.de abrufbar.

Das Drebkauer Amtsblatt kann auf Anforderung als Einzelexemplar oder im Abonnement gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bei der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 - 0

Verantwortlich: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 55) 2 43 38

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Die 30. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk findet			LC 120b/LC 017 im Zuge der Ortsdurchfahrt Drebkau	1491/23
am	28.11.2023	18 b)	Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 27.07.2023; Feuerwehrgerätehaus OT Casel - Sanierung Feuchte-schäden 2. Bauabschnitt	1510/23
um	17.00 Uhr			
im	Bürgerhaus Kausche - Saal -, An den Steinen 7, 03116 Drebkau/Drjowk - OT Kausche/Chusej	18 c)	Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 02.11.2023; Beschaffung MTW FFW Drebkau/Drjowk	1519/23
statt.				
Tagesordnung				
TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.		
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	19	Genehmigung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gestaltung und Pflege des Kreisverkehrsplatzes an der B169/ K7125/K7150 (B169 OU Drebkau, Abfahrt Laubst/Löschen/Drebkau)	1523/23
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	20	Abschluss einer Vereinbarung mit der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG über die Durchführung einer Maßnahme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Gemarkung Jehserig, Flur 1, Flurstück 285	1526/23
03	Bericht des Bürgermeisters			
04	Aussprache der Stadtverordneten/ Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters			
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023	21	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“ Vorentwurf Fassung März 2022 -Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	1450/23
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023			
07	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	22	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“ Entwurf Fassung April 2023 - Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	1452/23
08	Anfragen der Stadtverordneten/ Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher			
09	Jahresbericht 2023 des Seniorenbeirates der Stadt Drebkau/Drjowk; BE: Frau Kubaczyk, Vorsitzende des Seniorenbeirates	23	Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Drebkau“ - Aufhebung der Satzung der Stadt Drebkau/ Drjowk über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 162 Baugesetzbuch (BauGB)	1493/23
10	Entnahme finanzieller Mittel aus dem Kapitalkonto V der LWG Wasser- und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs KG	1520/23	Auftragsvergaben;	
11	Haushaltssatzung 2024/2025	1516/23	Planungsleistung (LP 1-4) - Rekonstruktion Grünstraße	1487/23
12	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)	1517/23	24 a) Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau, Los 10 - Fliesenarbeiten	1503/23
13	Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung - Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Drebkau/Drjowk	1494/23	24 b) Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 08 - Fliesenarbeiten	1504/23
14	Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk	1495/23	24 c) Kavaliershause Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau, Los 08 - Fliesenarbeiten	1504/23
15	Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drebkau/ Drjowk Bereich Golschower Straße - Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Entwurf Fassung Oktober 2023	1497/23	24 d) Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 11.3.1 - Tischlerei, Außentüren	1511/23
16	1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Leuthen/Lutol - Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Entwurf Oktober 2023	1498/23	24 e) Schloss Drebkau/Drjowk - Innenausbau - Los 11.3.2 - Tischlerei, Treppenanlagen	1512/23
17	Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Drebkau zur Wahl des Europaparlamentes und zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 sowie zur Landtagswahl am 22. September 2024	1509/23	24 f) Spielplatz Spremberger Straße in 03116 Drebkau/Drjowk	1505/23
18	Genehmigungen von Eilentscheidungen nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;	24 g)	Kommunale Wärmeplanung der Stadt Drebkau/Drjowk in Kooperation mit der Stadt Welzow und Gemeinde Neupetershain	1513/23
18 a)	Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 16.10.2023: Vereinbarung Bauvorhaben L52 Erneuerung der Rohrdurchlässe und Sanierung der Gewässerrohrung	24 h)	Beschaffung Schneidgerät und Spreizer für die Ortswehr Greifenhein	1521/23
		24 i)	Bauvorhaben: Erweiterung der Straßenbeleuchtung im OT Schorbus, Zur Schäferlei	1524/23
		25	Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für den Pilzbeauftragten der Stadt Drebkau/Drjowk	1502/23
		26	Unterstützung des Ehrenamtes in der Stadt Drebkau/Drjowk	1515/23
		27	Stiftung Kausche - Entnahme Stiftungskapital	1522/23
		28	Einrichtung von Tempo-30-Zonen in den Straßen Teichstraße und Kiefernweg im Ortsteil Jehserig	1506/23
		29	Einrichtung von Tempo-30-Zonen in den Straßen Siedlerstraße und Waldstraße im Gemeindeteil Rehnsdorf/OT Jehserig	1507/23

30	Einrichtung einer Tempo-30-Zone im gesamten Gemeindeteil Papproth/OT Jehserig	1508/23	05	Anfragen der Stadtverordneten/ Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	
31	Verschiedenes		06	Grundstücksangelegenheit:	1 500/23
			07	Verschiedenes	
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.			
01	Bericht des Bürgermeisters				
02	Aussprache der Stadtverordneten/ Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters		gez. Dr. Michael Haidan		gez. Paul Köhne
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023		Vorsitzender der Stadtverordneten-		Bürgermeister
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023		versammlung der Stadt Drebkau/Drjowk		der Stadt Drebkau/Drjowk

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Casel/Kózle,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Drebkau/Drjowk,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Greifenhain/Maliń,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Jehserig/Jazorki,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Kausche/Chusej,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Laubst/Lubośc,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Leuthen/Lutol,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Schorbus/Skjarbośc und
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Siewisch/Žiwize

am **09. Juni 2024**

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 09. November 2023

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Casel/Kózle,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Drebkau/Drjowk,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Greifenhain/Maliń,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Jehserig/Jazorki,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Kausche/Chusej,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Laubst/Lubośc,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Leuthen/Lutol,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Schorbus/Skjarbośc und
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Siewisch/Žiwize

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt 18 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat durch Beschluss das Wahlgebiet (5.516 Einwohner) in **einigen Wahlkreise** eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl **aus**.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Stadt Drebkau/Drjowk
Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Drebkau/Drjowk** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nr. 7).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein

(**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Stadtgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die **Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die **Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zure-

chenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind - im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Personen,

beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde Stadt Drebkau/Drjowk,
Einwohnermeldeamt (Zimmer 32), Spremberger Straße 61,
03116 Drebkau/Drjowk**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Drebkau/Drjowk, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk) spätestens bis**

Mittwoch, den 03.04.2024, 16 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf

den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Drebkau/Drjowk, Einwohnermeldeamt (Zimmer 32)**, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Montag, 08. April 2024, 18:00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Casel/Kózle

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Casel/Kózle mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Casel/Kózle ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Casel/Kózle ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Casel/Kózle wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Domsdorf/Domašojce

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Domsdorf/Domašojce mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Domsdorf/Domašojce ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Domsdorf/Domašojce ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Domsdorf/Domašojce bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Domsdorf/Domašojce wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Drebkau/Drjowk

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Drebkau/Drjowk mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Drebkau/Drjowk ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Drebkau/Drjowk ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Drebkau/Drjowk bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Drebkau/Drjowk durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Drebkau/Drjowk vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greifenhain/Maliń

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greifenhain/Maliń mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greifenhain/Maliń ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Greifenhain/Maliń ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greifenhain/Maliń bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Greifenhain/Maliń wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jehserig/Jazorki

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jehserig/Jazorki mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jehserig/Jazorki ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jehserig/Jazorki ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jehserig/Jazorki bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Jehserig/Jazorki wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Jehserig/Jazorki durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Jehserig/Jazorki vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kausche/Chusej

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kausche/Chusej mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kausche/Chusej ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kausche/Chusej ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kausche/Chusej bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kausche/Chusej wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Laubst/Lubošc

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Laubst/Lubošc mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Laubst/Lubošc ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Laubst/Lubošc ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Laubst/Lubošc bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Laubst/Lubošc wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

I. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Leuthen/Lutol

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Leuthen/Lutol mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Leuthen/Lutol ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Leuthen/Lutol ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Leuthen/Lutol bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Leuthen/Lutol wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Leuthen/Lutol durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Leuthen/Lutol vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

J. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schorbus/Skjarbošč

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schorbus/Skjarbošč mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schorbus/Skjarbošč ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schorbus/Skjarbošč ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schorbus/Skjarbošč bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schorbus/Skjarbošč wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schorbus/Skjarbošč durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbenden, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schorbus/Skjarbošč vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer

8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

K. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siewisch/Žiwize

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siewisch/Žiwize mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siewisch/Žiwize ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerbende enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Siewisch/Žiwize ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Siewisch/Žiwize bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Siewisch/Žiwize wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Drebkau/Drjowk wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Silvana Laurisch

Die Wahlleiterin für die Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Kinderreisepass

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2023, Nr. 271, vom 12. Oktober 2023) sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird. Bis zum 31.12.2023 dürfen die Kinderreisepässe von den Pass- und Ausweisbehörden ausgestellt und verlängert werden. Alle vorhandenen Kinderreisepässe behalten auch nach dem 01.01.2024 ihre Gültigkeit.

Stattdessen gibt es ab dem 01.01.2024 für Reisen außerhalb der EU nur noch den elektronischen Reisepass bzw. für Reisen innerhalb der Europäischen Union und dem Schengen-Raum den Personalausweis, welche Vorteile bieten, aber auch mehr kosten:

	Personalausweis (unter 24 Jahre)	Reisepass (unter 24 Jahre)
Kosten für Beantragung	22,80 €	37,50 €
Gültigkeitsdauer	6 Jahre	6 Jahre
Dauer der Bearbeitung	1-2 Wochen	3-4 Wochen
Benötigte Dokumente zur Beantragung	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde oder bereits vorhandener Ausweis/Pass • Biometrisches Passbild 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde oder bereits vorhandener Ausweis/Pass • Biometrisches Passbild
Nutzbarkeit	Europäische Union und Schengen-Raum	Auch außerhalb der Europäischen Union

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 02.08.2021 auch bei Kindern ab 6 Jahren die Aufnahme von Fingerabdrücken sowie bei Kinder ab 10 Jahren eine Unterschrift verpflichtend ist.
(Ausnahme: Es liegt eine Schreibunfähigkeit oder Schreibunkundigkeit vor)

Weitere Informationen, zu Ländern, die den Kinderreisepass als Einreisedokument akzeptieren, finden Sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

Drebkau/Drjowk, 02.11.2023

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes zur Öffnung am 28.12.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt ist am **Donnerstag, den 28.12.2023** geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vorsprache an diesem Tag **nur nach vorheriger Terminabsprache** erfolgen kann.

Zur Terminvereinbarung steht Ihnen Frau Gurb unter **035602/562-33** oder unter gurb@drebkau.de zur Verfügung.

Drebkau/Drjowk, den 03.11.2023

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Information zum Führerscheinumtausch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Bürger der betroffenen Jahrgänge **1965-1970**, die noch die alten **Papierführerscheine** besitzen, müssen ihre Führerscheine bis zum **19.01.2024** umtauschen.

Bis 2033 müssen alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in einheitliche fälschungssichere EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden.

Betroffen sind alle Papierführerscheine (grau, rosa, DDR-Führerschein), welche bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden (sowie EU-Kartenführerscheine, welche bis einschließlich 18.01.2013 ausgestellt wurden).

Wer noch eines der genannten Führerscheindokumente besitzt, sollte prüfen, bis wann der Umtausch erfolgen muss. Die Gültigkeit des neuen Führerscheines beträgt 15 Jahre. Die Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis.

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1989 ausgestellt worden sind (Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953-1958	19. Januar 2022
1959-1964	19. Januar 2023
1965-1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

II. Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19. Januar 2026
2002-2004	19. Januar 2027
2005-2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18.01.2013	19. Januar 2033

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Stellenangebot für den Bundesfreiwilligendienst

Die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ ist Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst.

Wir suchen zur Besetzung Freiwillige für diese Einsatzstelle zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 21 Stunden. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin erhält ein monatliches Taschengeld in Höhe von 250,- €.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden. Die Vereinbarung wird in der Regel für 12 Monate geschlossen.

Bewerben können sich alle Personen, die ihre Schulpflicht absolviert haben, ohne Altersbegrenzung. Die Freiwilligen werden in den Einsatzstellen durch pädagogische Fachkräfte betreut. Je Einsatzmonat steht den Freiwilligen gesetzlich ein Bildungstag zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte soll der/ die Freiwillige ausüben:

- Mitarbeit im Team der Kita unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte
- Unterstützung der Erzieher bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ganztagsversorgung
- Aufräumarbeiten/ Ordnung in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände herstellen
- Mithilfe beim An- und Ausziehen der Kinder
- Begleitung bei Spaziergängen und Ausflügen
- Vorbereitung und Begleitung der Beschäftigungsangebote
- Mithilfe bei der Betten- und Geschirreinigung

Folgende Voraussetzungen müssen die Bewerber/ -innen erfüllen:

- Nachweis Impfstatus (HepatitisB und Masern)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz

Sie haben Ihren Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen und möchten sich für das Gemeinwohl engagieren?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bitte nur schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bundesfreiwilligendienst“ an:

Stadt Drebkau/Drjowk
Haupt- und Finanzverwaltung
Spremlinger Straße 61
03116 Drebkau/Drjowk

oder per E- Mail an:
muth@drebkau.de.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Bürgerinformation zum Winterdienst der Stadt Drebkau/Drjowk

Aufgrund der bevorstehenden Winterperiode 2023/2024 werden die Grundstückseigentümer und sonstigen Winterdienstpflichtigen über die Pflichten zur Räumung und zum Streuen bei Winterglätte informiert. Gemäß den Satzungen der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung und dem Winterdienst ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Winterdienstpflichtigen haben die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege wochentags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr sowie samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen, und zwar:

1. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m, wobei vor jedem anliegenden Grundstück ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m zu schaffen
2. in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege angewiesen sind, einen Streifen von 1,50 m, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu geräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind

Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu und Räumpflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Fahrzeuge sollten, wenn möglich nicht am Straßenrand abgestellt werden, damit der Schneepflug freie Fahrt hat.

Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei auftretenden Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Die von Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt und nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Wichtig: Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

Bei Fragen steht Herr Scholz unter der Rufnummer 035602-562-22 oder per E-Mail an scholz@drebkau.de zur Verfügung.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Mitteilungen